

Impfweis-/Testpflicht im Campusbad (Gültigkeit: ab 23.08. bis 19.09.2021)

Die neue Corona-Landesverordnung sieht grundsätzlich die 3G Regel vor:

genesen, geimpft oder getestet!

Das Campusbad verlangt von seinen Nutzern zu jedem Besuch folgende Nachweise:

- Geimpfte bringen bitte einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz mit
(letzte erforderliche Einzelimpfung muss min. 14 Tage zurück liegen)
- Genesene benötigen einen Nachweis, ausgestellt vom Arzt oder Behörde, mit Angaben der Fristen.
- Getestete weisen einen offiziellen Nachweis (gestempelt / Unterscriben von qualifizierter Organisation) über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vor.
- Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren können alternativ eine persönlich ausgestellte Bescheinigung der Schule vorzeigen, aus der hervorgeht, dass die Testung verbindlich innerhalb des schulischen Schutzkonzeptes stattfindet mind. 2 mal wöchentlich gem. Landesverordnung. Die Bescheinigung stellt die Schule aus. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus!
- Ausgenommen von der 3G-Regelung sind gem. Hygienekonzept des Campusbades Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr (bis zum 5. Geburtstag)